



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch, Heinz Achermann und Manuela Käch
betreffend Zollhammer der USA und ihre Auswirkungen auf den Kanton Zug**
(Vorlage Nr. 3970.1 - 18284)

Antwort des Regierungsrats
vom 26. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. August 2025 reichten Jean Luc Mösch, Heinz Achermann und Manuela Käch eine Kleine Anfrage betreffend Zollhammer der USA und Ihre Auswirkungen auf den Kanton Zug ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen im Kanton Zug, durch direkt betroffene Unternehmen?

Kurzfristig sind keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen im Kanton Zug zu erwarten. Betroffene Unternehmen haben im Vorfeld Lager in den USA aufgebaut, von denen Waren nun bezogen werden können.

Mittelfristig, falls zum Beispiel im Jahr 2026 tatsächlich ein Rückgang des Exportvolumens aus dem Kanton Zug in die USA resultieren würde, würde sich dies bei den Steuererträgen frühestens im Jahr 2027 zeigen. Eine Quantifizierung ist aus heutiger Sicht nicht möglich.

2. Steht der Regierungsrat im direkten Kontakt mit den betroffenen Unternehmen und bietet diesen den notwendigen Support, die notwendige Unterstützung sowie Informationen, z. B. bei der unbürokratischen und erleichterten Einführung von Kurzarbeit?

Der Regierungsrat steht im ständigen Kontakt mit den Zuger Unternehmungen und den Wirtschaftsverbänden. Ebenso ist er und die Verwaltung in die Informations- und Austauschplattformen des Bundes eingebunden. Namentlich informiert die Staatssekretärin des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft), Helene Budliger Artieda, welche die Verhandlungen für die Schweiz mit anführt, die Kantone direkt via Webcall.

Aufgrund der Zuständigkeiten im internationalen Handel sind der Bund und dessen Organisationen (Handelskammern und Switzerland Global Enterprise als staatlich mandatierte Exportorganisation) primäre Ansprechpartner. Dort sind die Hebel für Aktivitäten, soweit vorhanden, rechtlich und betreffend Netzwerk verortet.

Dies gilt auch für das in der Covid19-Pandemie eingesetzte Instrument der Kurzarbeitsentschädigung. Der Bund hat vor den Schulsommerferien eine Erläuterung der Weisung publiziert. Dort hält er fest, dass exorbitante Zölle als Grund für eine Bewilligung von Kurzarbeit akzeptiert werden können, sofern diese Zölle einen unmittelbaren Effekt auf den Auftragsbestand haben und die übrigen Kriterien erfüllt sind. Eine Minderung der Marge ist indes kein Kriterium. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine erleichterte Einführung ist nicht vorgesehen, dafür aber eine webbasierte Gesucheinreichung.

3. Wie viele Unternehmen sind infolge der Strafzölle der USA nachweislich und begründet von Kurzarbeit voraussichtlich betroffen?

Bisher sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit keine Gesuche für Kurzarbeit eingegangen, die ausschliesslich oder mehrheitlich mit der US-Zollpolitik begründet werden. In den vergangenen Wochen wurden jedoch vermehrt telefonische Anfragen registriert, die im Zusammenhang mit

dieser Thematik standen. Die Anzahl der Gesuche blieb im Jahr 2025 bislang stabil.

Das SECO hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen entsprechende Weisungen erlassen und publiziert. Diese zeigen betroffenen Unternehmen auf, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit der US-Zollpolitik besteht. Auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug hat die Thematik intern behandelt und ist darauf vorbereitet, einen möglichen Anstieg von Gesuchen effizient und zeitnah zu prüfen.

4. Sind Unternehmen infolge der Strafzölle von Stellenabbau betroffen oder steht gar einer Sitzverlegung ins Ausland an und was sind die Auswirkungen für den Kanton Zug und die betroffenen Gemeinden (Sozialamt, Arbeitslosenversicherungen, RAV).

Bisher hat der Regierungsrat keine Kenntnis von konkreten Fällen. Er weiss, dass von US-Zöllen betroffene Gesellschaften Investitionen grundsätzlich vorsichtiger tätigen und teilweise Auslieferungen vorerst zurückhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Lage sich wöchentlich verändern kann. Am Morgen des 11. August 2025 hat sich der Finanzminister der USA, Scott Bessent, gegenüber der japanischen Zeitung «Nikkei» verlauten lassen, dass die Handelsgespräche mit der Schweiz «bis Ende Oktober weitgehend abgeschlossen sein werden». Für die betroffenen Gesellschaften ist die inhaltliche wie zeitliche Unberechenbarkeit zermürbend und für einzelne von ihnen potenziell enorm geschäftsschädigend.

Es gibt direkt betroffene Zuger Gesellschaften, die in der Schweiz produzieren und bisher unmittelfähig in die USA exportiert haben. Der entsprechende direkte gesamtwirtschaftliche Schaden für den Kanton Zug ist vorerst finanziell verkraftbar. Mutmasslich würde der Sekundärschaden mittelfristig via internationale Hauptsitze und Handelsgesellschaften viel stärker ins Gewicht fallen. Dies zu quantifizieren ist unmöglich, nur schon deshalb, weil die Zölle zwischen der Schweiz und den USA wohl weiterverhandelt werden.

5. Welche Produkte oder Dienstleistungen hat der Kanton Zug in den letzten fünf Jahren von Unternehmen aus den USA bezogen bzw. welche stehen an und in welchem Volumen? Ist der Kanton Zug gewillt, sich wo möglich auf andere Herstellerländer zu besinnen?

Der Kanton Zug führt keine Statistik über die Herkunft der von ihm bezogenen Güter und Dienstleistungen. Beschaffungen des Kantons können direkt oder indirekt aus den USA stammen. Aufgrund der globalen Wertschöpfungskette sind indirekte Bezüge nicht verfolgbar. Grundsätzlich ist es schwierig, Unternehmen direkt einem Land zuzuschreiben. Es gibt mehrere mögliche Anknüpfungspunkte: Handelsregisterbezogener Sitz, Steuerhauptsitz, der Ort mit den meisten Mitarbeitenden, die Aktienmehrheit der Eigner und deren Wohnsitz. Es gibt keine Register betreffend Länderzugehörigkeit.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Bundesbehörden, dass Gegenmassnahmen die Schweiz und deren Standortattraktivität selbst treffen würden. Aufgrund der Marktgrösse und zugunsten des Wohlstands der Schweizer Bevölkerung ist es weiterhin ratsam, auf offene Märkte zu setzen und sich bei internationalen Gesprächen und Abkommen dafür stark zu machen. Es gilt beim Einkauf folglich weiterhin die Devise, dort einzukaufen, wo Qualität und Preis für die Schweiz resp. für den Kanton Zug das beste Resultat erzielen.

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2025